

Erläuterungen zu den allgemeinen fachlichen Bestellungsvoraussetzungen

1. Vorbildung von Sachverständigen

1.1. In der Regel abgeschlossenes Studium an einer Hochschule oder an einer Fachhochschule.

1.2. Nachweis einer mindestens 5 jährigen fachlichen Tätigkeit nach abgeschlossenem Studium oder abgeschlossener Berufsausbildung (die Berufspraxis muss bei Antragstellung andauern und darf nicht für längere Zeit unterbrochen gewesen sein).

1.3. Nachweis der Fähigkeit, Fragen in klarer, überzeugender und gegliederter Form schriftlich abzuhandeln; in aller Regel durch Vorlage mehrerer (3-5) Gutachten oder vergleichbarer Ausarbeitungen gemäß dem Merkblatt „Mindestanforderungen an Gutachten“. Die Gutachten sind im Original mit evtl. existierenden farblichen Zeichnungen, Skizzen etc. vorzulegen.

1.4. Der / die Bewerber/in hat die Erklärung einzureichen, dass er / sie die Gutachten selbständig und ohne maßgebliche Mitwirkung Dritter erstellt hat.

Sachverständige müssen in der Lage sein, fachliches Wissen in der einem Gutachten entsprechenden Form darzulegen. Dies bedeutet insbesondere, dass für alle Gutachten und das Verständnis bedeutsamen Tatsachen, Berechnungen und Überlegungen in geordneter zum Ergebnis führender Weise dargestellt werden.

Diese Darstellung muss so erfolgen, dass die Fachfrau / der Fachmann alle Daten und Gedankengänge, auf denen das Gutachten beruht, ohne weiteres nachprüfen und der Laie die gedankliche Ableitung nachvollziehen kann.

1.5. Der / die Bewerber/in muss vor der öffentlichen Bestellung Gelegenheit gehabt haben, ihr / sein erworbenes theoretisches Wissen selbst in ausreichendem Umfang anzuwenden.

2. Grundkenntnisse von Sachverständigen

Die Grundkenntnisse von Sachverständigen gelten in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums an einer Hochschule oder an einer Fachhochschule als nachgewiesen.

3. Besondere Kenntnisse von Sachverständigen

3.1. Die „besondere Sachkunde“ ist auf dem Sachgebiet, auf das sich der Verteidigungstenor erstrecken soll, in geeigneter Form nachzuweisen (im Regelfall durch schriftliche und mündliche Prüfung).

3.2. Neben der fachspezifischen Ausbildung und den danach erworbenen Erfahrungen muss der / die Bewerber/in über überdurchschnittliche Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet seines / ihres beantragten Bestellungsgebietes verfügen. Es ist eine Beherrschung des gesamten fachlichen Stoffs erforderlich.

4. Formelle Kenntnisse

4.1. Die regelmäßige Einbindung von Sachverständigen bei Prozessen erfordert Grundkenntnisse des auf die Sachverständigentätigkeit bezogenen Zivilprozessrechts, des Haftungsrechts und des Sachverständigenwesens (ZPO, ZSEG etc.)

4.2. Ein Sachverständigen-Gutachten dient immer einem bestimmten Zweck. Diesen Zweck, zu dem das Gutachten gefordert wird, müssen Sachverständige kennen. Sie müssen daher über die wesentlichen Grundsätze des Baurechts, des Zivilprozess-, des Haftungsrechts und des Sachverständigenwesens Bescheid wissen, um zu verstehen, wie das Gutachten in die rechtliche Situation eingespannt ist und wissen, worauf es dem Gericht mit einem Beweisbeschluss oder einem / einer anderen Auftraggeber/in mit ihrer / seiner Beauftragung ankommt.

Stand: 14.11.2017